

SATZUNGEN

des

Christlichen Vereins junger Menschen e. V.

CVJM

Wuppertal-Vohwinkel

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1684 gegründete Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM - Wuppertal-Vohwinkel e. V. und hat seinen Sitz in Wuppertal-Vohwinkel.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal am 21. Mai 1976 unter der Nummer 1514 eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- 1) Der Verein bekennt sich zu den Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM "Pariser Basis" von 1855:
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
Der Hauptausschuß des CVJM Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:
"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden.
Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."
- 2) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2.1. aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 - b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 - c) Förderung zu körperlich und geistig gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- 3) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allen:
 - a) Verkündigung des Wertes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 - b) Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen;
 - c) missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 - d) Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 - e) Einrichtung von Büchereien und Leserräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
 - f) gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 - g) Heranziehen der Mitglieder zur Mitarbeit bei Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 - h) Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden;
 - i) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
 - j) Unterstützung von Hilfsprojekten in armen Ländern, (sogenannten "3.-Welt Ländern"); insbesondere Unterstützung des Weltdienstes beim CVJM Gesamtverband.

§ 3 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist er verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM Westbundes oder vom Vorstand des CVJM Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CUM Westbundes einem Kreisverband des CVJM Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM Westbund gehört dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM Westbund über den CVJM Gesamtverband dem Diakonischen Werk - innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Westbund Geschäftsführender Verein e. V. Wuppertal-Barmen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
- 2) Die Mitgliedschaft erwirbt, wer dem Verein beitrifft und in ihn aufgenommen wird. Sie endet bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Beitritt, Aufnahme, Austritt und Ausschluß sind schriftlich zu erklären.
- 3) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat, das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In begründeten Fällen können Ermäßigungen vereinbart werden.

Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Wahlrecht, können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung leitet den Verein und regelt alle ihn betreffenden Angelegenheiten. Sie hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) den Vorstand zu bestellen;
 - b) den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes zu bestimmen;
 - c) den Haushaltsplan zu beschließen;
 - d) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
 - e) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - f) die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
 - g) das Arbeitsprogramm zu beraten;
 - h) die Kassenprüfer zu wählen;
 - i) die Kreisvertreter zu wählen;
 - j) über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen;
 - k) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu bestätigen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal im Jahr, und zwar im 1. Halbjahr, durchgeführt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen. In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Beschlußfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung und stellt zu ihrem Beginn ihre Beschlussfähigkeit fest. Ist sie nicht gegeben, so ist binnen 4 Wochen unter Mitteilung derselben Tagesordnung die Versammlung erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Auf § 8 Absatz 1 Satz 4 ist bei der erneuten schriftlichen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in § 12 nichts anderes bestimmt wird, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet unbeschadet der Regelung des § 10 Absatz 2 die Versammlung selbst.
- 3) Die Entscheidungen und den wesentlichen Verlauf der Versammlung hat der Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, jedoch nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, berechtigt.
- 2) Unbeschadet der Regelung des § 7 Absatz 1 führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) Mitglieder aufzunehmen oder auszuschließen;
 - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung festzusetzen;
 - c) Gruppen und Abteilungen des Vereins zu bilden und deren Leiter zu berufen-
- 3) Der Vorstand soll monatlich zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 8 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
Der Vorstand kann anderen Personen die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

§ 10 Die Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Zu denen können bis zu drei Beisitzer bestellt werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einzeln durch die Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Von den nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals zu wählenden Mitgliedern scheidet die Hälfte und - wenn die Zahl der Mitglieder ungerade ist - ein weiteres Mitglied bereits nach einem Jahr aus. Die vorzeitig ausscheidenden Mitglieder werden durch Los bestimmt. Bis zur Wahl neubestellter Mitglieder bleiben die Ausscheidenden im Amt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden

§ 11 Gruppen und Abteilungen des Vereins

- 1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand.
- 2) Eigentum an Geld oder Gegenständen dürfen die Gruppen und Abteilungen nicht erwerben.
- 3) (siehe § 5)

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 1) Über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. § 8 Absatz 1 Sätze 2 - 5 gelten entsprechend. Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihnen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.
- 2) Jede Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Westbundes.
- 3) Nach Auflösung des Vereins wickelt der zuletzt amtierende Vorstand die Geschäfte ab. § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.1990 beschlossen.

Wuppertal-Vohwinkel, den 25.01.1991

1. Vorsitzender: Siegfried Ohde
2. Vorsitzender: Klaus Dieter Landgrebe